

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon 062 835 18 60
Fax 062 835 19 64
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Kurzüberblick Änderungen AIG per 1. Januar 2019

Das vorliegende Merkblatt informiert über die am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen wichtigsten Änderungen des Ausländergesetzes.

1. Das AuG wird zum AIG

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) wird in «Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration» (Ausländer- und Integrationsgesetz, **AIG**) umbenannt.

Mit der Ergänzung wird gemäss Botschaft des Bundesrates die Bedeutung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern unterstrichen. Die Anpassungen des Ausländergesetzes sollen bewirken, dass Ausländerinnen und Ausländer eigenverantwortlich zu einer gelungenen Integration beitragen.

2. Integrationskriterien (Art. 58a AIG)

Im Rahmen der Revision hat der Gesetzgeber die massgebenden Integrationskriterien in den verschiedenen migrationsrechtlichen Erlassen (Asylgesetz, Ausländergesetz, Bürgerrechtsgesetz) vereinheitlicht und aufeinander abgestimmt. Bei der Beurteilung der Integration hat das MIKA daher künftig folgende gesetzlichen Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- b) die Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- c) die Sprachkompetenzen
- d) die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien c) und d) aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

Konkretisiert werden die Integrationskriterien in den Art. 77a ff. VZAE. Im Überblick sind dies:

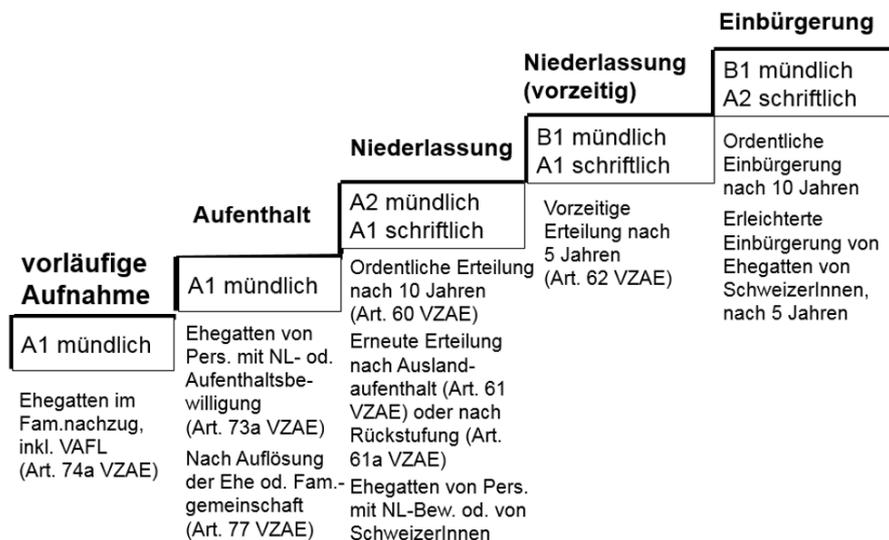
- Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (77a)
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung (77c)
- Sprachkompetenzen und Sprachnachweis (77d)
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (77e)

Von der Respektierung der Werte der Bundesverfassung sind unter anderem Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit und die Pflicht zum Besuch der obligatorischen Schule umfasst. Das Kriterium der Teilnahme am Wirtschaftsleben ist erfüllt, wenn die betroffene Person die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen deckt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Der Nachweis für Sprachkompetenzen in einer Landessprache gilt als erbracht, wenn die betroffene Person

- diese Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt;
- während mindestens drei Jahren die obligatorische Schule in dieser Landessprache besucht hat;
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in dieser Landessprache besucht hat;
- über einen Sprachnachweis verfügt, der die entsprechenden Sprachkompetenzen in dieser Landessprache bescheinigt und der sich auf ein Sprachnachweisverfahren abstützt, das den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtests entspricht.

Die geforderten Sprachkompetenzen sind in den entsprechenden Erlassen als Stufenleiter ausgestaltet:



Quelle: Staatssekretariat für Migration

3. Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Art. 33 und 50 AIG)

Die Erteilung sowie die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung können mit dem Abschluss einer Integrationsvereinbarung verbunden werden, wenn ein besonderer Integrationsbedarf nach den Kriterien gemäss Art. 58a AIG besteht. Bei ungünstigem Integrationsverlauf oder nicht erfüllten Integrationsvereinbarungen können Bewilligungen unter Bedingungen (Auflagen) erteilt oder verlängert werden.

Für die Erteilung eines nahehelichen Härtefalles (Verlängerung der Bewilligung nach Auflösung der Familiengemeinschaft) muss – neben der Erfüllung der gesetzlichen Integrationskriterien – neu der Nachweis des Sprachniveaus A1 mündlich erbracht werden.

4. Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 34, 42 und 43 AIG)

Für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach 5 bzw. 10 Jahren müssen die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 AIG erfüllt sein. Die Ausländerin oder der Ausländer muss nachwei-

sen, dass sie oder er in der am Wohnort gesprochenen Landessprache über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1 des Referenzrahmens verfügt. Staatsangehörige folgender Länder sind aufgrund der Rechtsansprüche aus bestehenden Niederlassungsvereinbarungen davon ausgenommen: Belgien, Niederlande, Italien, Frankreich, Österreich, Deutschland, Dänemark, Spanien, Portugal, Griechenland, Fürstentum Liechtenstein.

Es dürfen zudem keine Widerrufsgründe nach Art. 62 und 63 AIG vorliegen.

Bei der vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung wird neu das Sprachniveau B1 mündlich und A1 schriftlich verlangt. Für die Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung nach einem Auslandsaufenthalt bedarf es eines Nachweises des Sprachniveaus A2 mündlich und A1 schriftlich.

5. Familiennachzug (Art. 43 – 45 und Art. 85 AIG)

Folgende Änderungen der Zulassungsvoraussetzungen beim Familiennachzug für Familienangehörige von in der Schweiz wohnhaften, gesuchstellenden Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten mit einer Kurzaufenthalts- (L), Aufenthalts- (B) oder Niederlassungsbewilligung (C) oder mit einer vorläufigen Aufnahme (F) sind beim Familiennachzug mit der Gesetzesrevision per 1. Januar 2019 in Kraft getreten:

5.1 Finanzielle Mittel

Neu wird auch beim Familiennachzug durch einen Gesuchsteller mit Niederlassungsbewilligung die finanzielle Situation überprüft. Der Familiennachzug darf nicht zu einer Sozialhilfeabhängigkeit führen. Deshalb hat die gesuchstellende Person grundsätzlich nachzuweisen, dass sie eine Arbeitsstelle hat und in ungekündigter Anstellung ist. Das erzielte Einkommen muss den Unterhalt der ganzen Familie decken.

Bei allen eingangs erwähnten Bewilligungen darf die gesuchstellende Person keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) beziehen oder wegen des Familiennachzugs künftig beziehen dürfen.

5.2 Sprache (gilt nicht für Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung)

Die nachziehende Person muss sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können (Deutsch Niveau A1 des Europäischen Sprachenportfolios). Falls zum Zeitpunkt der Stellung des Familiennachzugsgesuchs das erforderliche Sprachniveau noch nicht erreicht wurde, ist auch die Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot ausreichend. Spätestens bei der ersten Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung muss der erforderliche Sprachnachweis vorliegen.

Vom Erfordernis des Sprachnachweises kann abgewichen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten namentlich eine Behinderung, eine Krankheit oder eine andere Einschränkung, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit zum Spracherwerb führt (z.B. Lese- und Rechtschreibschwäche, Illetrismus, Legasthenie oder Analphabetismus).

5.3 Verfahren

Damit das MIKA prüfen kann, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden, müssen ab dem 1. Januar 2019 bei Familiennachzugsgesuchen von gesuchstellenden Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten mit einer Kurzaufenthalts- (L), Aufenthalts- (B), Niederlassungsbewilligung (C) oder vorläufiger Aufnahme (F) folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Formular "Familiennachzug, Nachzug von eingetragenen Partnerinnen / Partnern, Vorbereitung der Heirat, Vorverfahren der eingetragenen Partnerschaft" ([Formular B1730](#))

- Kopie des Familienausweises oder aktueller Familienregisterauszug oder Eheschein bzw. Partnerschaftsausweis betreffend die im Ausland rechtsgültig eingetragene Partnerschaft
- Kopie des gültigen Reisepasses oder bei EU/EFTA-Staatsangehörigen der gültigen Identitätskarte der nachziehenden Person
- Strafregistrauszug des aktuellen Aufenthaltslandes (Ausland)
- Betreibungsregistrauszug
- Kopie des Mietvertrags mit aktueller Mietzinsangabe
- aktuelle Krankenkassenpolice der gesuchstellenden Person
- Sprachnachweis der nachziehenden Person (Deutsch Niveau A1 des Europäischen Sprachportfolios) oder Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot. **Hinweis:** Bei ledigen Kindern unter 18 Jahren muss kein solcher Nachweis erbracht werden. Besitzt die nachziehende Person eine Kurzaufenthaltsbewilligung L müssen die nachziehenden Personen keinen Sprachnachweis erbringen.
- Kopie des aktuellen Arbeitsvertrags
- schriftliche Bestätigung der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers betreffend ungekündigte Anstellung
- die letzten drei Lohnabrechnungen
- falls nicht erwerbstätig: andere Einkommensquellen wie Taggelder, Vermögen etc.
- bei Bezug einer AHV- oder IV-Rente durch die gesuchstellende Person: Verfügung AHV- oder IV-Rente und allenfalls Entscheid über die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen

Bitte beachten Sie, dass der Familiennachzug von Schweizer Bürgern (Art. 42 AIG) und EU-Bürgern (FZA) keine Änderungen erfahren wird.

6. Widerruf von Bewilligungen und Rückstufung (Art. 62 und 63 AIG)

Neu kann Personen, welche eine Integrationsvereinbarung ohne entschuldbaren Grund nicht eingehalten haben, die Bewilligung widerrufen oder nicht verlängert werden.

Bislang konnte die Niederlassungsbewilligung von Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, nicht wegen eines fortgesetzten und erheblichen Sozialhilfebezugs widerrufen werden. Die alte Regelung wurde vom Gesetzgeber ersatzlos gestrichen, weswegen dieser Widerrufsgrund neu unabhängig von der Aufenthaltsdauer zur Anwendung kommt.

Als neues Instrument zur Bekämpfung von Integrationsdefiziten wird die sogenannte Rückstufung eingeführt. Die Niederlassungsbewilligung von Ausländerinnen und Ausländern kann widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden, wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG nicht erfüllt sind. Die Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung nach einer Rückstufung ist erst nach einer Wartefrist von 5 Jahren wieder möglich, sofern keine Widerrufsgründe vorliegen, die Integrationskriterien nach Art. 58 AIG erfüllt sind und der Nachweis des Sprachniveaus A2 mündlich und A1 schriftlich erbracht wird.

7. Amtshilfe und Datenbekanntgabe (Meldepflichten; Art. 97 AIG)

Damit die Migrationsbehörden ihre Aufgaben wahrnehmen können, hat der Gesetzgeber neue Meldepflichten eingeführt und die bisherigen neu geordnet und in den Ausführungsbestimmungen konkretisiert (Art. 82 und 82a – f VZAE). So bestehen insbesondere gesetzliche Meldepflichten bei

- dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung,
- dem Bezug von jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem ELG,
- Disziplinar massnahmen von Schulbehörden,
- Massnahmen von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden,
- anderen Entscheiden, die auf einen besonderen Integrationsbedarf nach den Kriterien gemäss Art. 58a hindeuten.

Ausführliche Informationen sowie Merkblätter und Formulare finden Sie auf unserer Homepage www.ag.ch/migrationsamt.